Landratsamt Rottweil

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 12, 14 - 19 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins für ein Vorhaben der Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG, Seestraße 3, 78662 Bösingen

Die Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG, Seestraße 3 in 78662 Bösingen betreibt an den Standorten Böhringen und Bochingen Gipsbrüche. Um die Rohstoffsituation weiterhin zu sichern, beabsichtigt die Firma am Standort Dietingen-Mariahochheim (Flst.-Nrn. 2987, 2989, 2991 - 3002) einen weiteren Gipsbruch zu errichten.

Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt rund 16,9 ha. Mit Schreiben vom 19.05.2022 und unter Vorlage von Antragsunterlagen, welche zuletzt am 02.11.2022 aktualisiert wurden, hat die Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für diese Abbaufläche bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes Rottweil – gestellt. Die Vorhabensträgerin will mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Gipsbruches nach Erteilung der Genehmigung beginnen.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Ziffer 2.1.1 ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage mit „G“ gekennzeichnet ist. Nach § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV ist damit ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zur Information der Öffentlichkeit lagen der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen vom 16.12.2022 bis einschließlich 16.01.2023 zur Einsichtnahme im Landratsamt Rottweil, Königstraße 36 in 78628 Rottweil sowie bei der Gemeinde Dietingen, Kirchplatz 1 in 78661 Dietingen während der Öffnungszeiten aus. Zusätzlich konnte auf der Homepage des Landratsamtes Rottweil Einsicht in die digitalen Antragsunterlagen genommen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten innerhalb der Einwendungsfrist bis einschließlich 30.01.2023 erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht

rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der für den 14. Februar 2023, 10.00 Uhr im Landratsamt Rottweil, Königstraße 36 in 78628 Rottweil geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Diese Entscheidung stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) dar. Das Landratsamt Rottweil wird als Genehmigungsbehörde über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden

Rottweil, den 31.01.2023

Landratsamt Rottweil, Untere Immissionsschutzbehörde

gez.
Bihl